



Interessengemeinschaft Software für das
Gesundheitswesen e.V.
Tel: 0271/231-2135
Fax: 0271/231-2149
Internet: www.ig-soft.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen IG-Software Interessensgemeinschaft Software für das Gesundheits- und Sozialwesen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist 57072 Siegen, Friedrichstraße 128.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung von Informationssystemen, sowie die Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter der Mitgliedseinrichtungen. Zu diesen Einrichtungen zählen Krankenhäuser, Altenheime, Rehabilitationszentren, Jugendhilfeeinrichtungen und ähnliche Organisationen der ambulanten und stationären Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Arbeiten und Forschungsvorhaben sowie Unterstützung von Arbeiten betreffend die Hard- und Software auf folgenden Gebieten:

- **Aufbau allübergreifender Kommunikationssysteme für Einrichtungen gem. § 2 Satz 1;**
- **Bildverarbeitung inkl. elektronischer Archivierung;**
- **Textverarbeitung inkl. elektronischer Archivierung;**
- **Direkterfassung medizinisch- technischer Daten.**

Der Verein fördert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zum Zweck der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Sinne einer vom Gesetzgeber gewünschten höheren Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Träger von in § 2 genannten Einrichtungen werden, soweit es sich hierbei um juristische oder natürliche Personen handelt;
2. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand;
4. Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins zu Sonderkonditionen teilzunehmen. Sie erhalten einen Zugang zur der Homepage des Vereins. Näheres regelt eine Beitrags- und Benutzungsordnung.
5. die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der Körperschaft;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand;**
- b. die Mitgliederversammlung;**
- c. der besondere Vertreter.**

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Handeln von zwei Vorstandmitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt auf der Homepage des Vereins und per Rundmail an alle Mitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlassung;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - Beschlüsse zu weiteren Arbeiten des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 10

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig und zahlbar. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

